

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Nutzung von städtischen Versammlungsstätten in Ettlingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Versammlungsstätten Schloss Ettlingen, Stadthalle Ettlingen, Schlossgartenhalle Ettlingen, Kasino Ettlingen, Bürgerhalle Ettlingenweier, Waldsaumhalle Oberweier, Festhalle Schluttenbach, Festhalle Schöllbronn sowie die Festplätze werden betrieben durch die Stadt Ettlingen, vertreten durch das Kultur- und Sportamt/ Schloss und Hallenverwaltung.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von städtischen Versammlungsstätten.

(2) Die Ausfertigung von Nutzungsverträgen erfolgt stets durch die Stadt Ettlingen, vertreten durch das Kultur- und Sportamt / Schloss- und Hallenverwaltung unter Einbeziehung der vorliegenden AGB.

(3) Die AGB gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die Stadt Ettlingen diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Regelungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses/ Prioritätengrundsatz

(1) Angebote der Stadt Ettlingen sind bis Vertragsschluss freibleibend. Telefonische und mündliche Terminvormerkungen sind nicht rechtsverbindlich.

(2) Alle Verträge zur Nutzung von Versammlungsstätten der Stadt Ettlingen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung ergänzende Leistungen beauftragt, bedarf dies der Schriftform.

(3) Die Beantragung für die Raumnutzung soll frühestmöglich erfolgen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anmeldungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Bei gleichzeitiger Anmeldung genießen Bürger und Vereine der Stadt Ettlingen Vorrang vor allen anderen Nutzern.

(4) Ausgeschlossen vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses sind Veranstaltungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter

(1) Vertragspartner sind die Stadt Ettlingen als Betreiberin der Versammlungsstätten und der Nutzer als Veranstalter. Ist der Nutzer ein Vermittler oder eine Agentur, so hat dieser das dem Betreiber schriftlich im Vertrag anzuzeigen und den Veranstalter von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Der Nutzer fungiert in diesem Fall als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters.

(2) Eine ganz oder teilweise entgeltliche Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(3) Der Nutzer hat der Stadt Ettlingen grundsätzlich mit Antragstellung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) übernimmt. Im Falle der Nichterfüllung kann es zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung durch die Stadt Ettlingen führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Die Überlassung von Räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem von Nutzer angegebenen Nutzungszweck.

(2) Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ettlingen. Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt Ettlingen jede Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Veränderungen an den überlassenen Räumen, die Abweichung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Ettlingen und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzers.

§ 5 Nutzungsdauer und Übergabe der Räumlichkeiten

(1) Der Nutzer hat sich bei Übergabe der Räumlichkeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt sind sofort zu melden und im Übergabeprotokoll festzuhalten. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Nutzer verpflichtet sich das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen.

(2) Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand übergeben, hat der Nutzer in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt der Stadt Ettlingen vorbehalten.

(3) Der Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, die angemieteten Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Reinigungspflicht für den Veranstalter erstreckt sich auch auf das Umfeld, Terrasse, etc. Genutztes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische, Stühle, Theke, Küche) sind in sauberem Zustand zu übergeben. Die Küchenbereiche sind gründlich zu reinigen d.h. Ablageflächen, Abzugshaube, Gerätschaften, Bräter, Boden etc. müssen komplett sauber übergeben werden. Das ggf. benutzte Kücheninventar (Porzellan, Gläser, Kaffeemaschine etc.) ist endzureinigen. Da wir nicht garantieren können, dass das Porzellan und Glas frei von Schmutz- und Kalkablagerungen ist, empfehlen wir, das zu nutzende Porzellan, Glas und Besteck vor der Nutzung zu reinigen. Die Nutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.

Die Endreinigung der Räume wird von der Vermieterin durchgeführt. Wir behalten uns vor, einen Starkverschmutzerzuschlag zu erheben.

Ausnahmen hierzu bilden die Festhallen Schluttenbach und Schöllbronn, sowie das Pavillon im Horbachpark, welche selbst zu reinigen sind. Die Kosten einer evtl. notwendigen Sonderreinigung (u.a. Parkettaufarbeitung im Saal) werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Werbeeinrichtungen und hierzu gehören auch Plakatwände oder im Foyer angebrachte Plakate dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schloss- und Hallenverwaltung entfernt werden.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass für die vermieteten Räumlichkeiten auch Vereine und andere natürliche Personen Schlüssel besitzen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Schlüsselinhaber die Halle/Räumlichkeiten während der Mietzeit betreten. So kann es vorkommen, dass beispielsweise Verkehrsflächen (z.B. Foyers, Toiletten, etc.) auch von anderen Besuchern genutzt werden oder es können je nach Örtlichkeit zeitgleich Veranstaltungen stattfinden.

Zudem kann es bei einem altentümlichen Gebäude wie beispielsweise dem Ettlinger Schloss immer zu kurzfristigen Sanierungsarbeiten kommen, die zuvor dem Nutzer nicht angezeigt werden können.

Die hieraus entstehenden Risiken (Diebstahl, Kenntnisnahme von vertraulichen Unterlagen, Beeinträchtigung der Veranstaltung etc.) können daher vom Vermieter nicht abgedeckt werden. Es besteht somit keine Schadensersatzpflicht des Vermieters für den Fall von entsprechenden Schäden.

(6) Evtl. Bühnen-, Musik- und sonstige Shows müssen mit dem Vermieter abgestimmt werden. Soweit Regie- und Bühnenpläne erstellt sind, müssen sie mind. 3 Tage vor der Veranstaltung vorgelegt werden. Das gleiche gilt für während der Veranstaltung abzuspielende Musik-Kassetten, -Disk und -Bänder.

(7) Für Auf-/Abbau oder Probetage, sofern keine Zuschauer zugegen sind, ist es in Ausnahmefällen möglich, dass ein Schlüssel an den Mieter ausgegeben wird und keine Aufsichtsperson des Bereiches Schloss & Hallen vor Ort ist, so hat sich der Mieter/Veranstalter an alle in diesem Vertrag genannten Punkte zu halten. D.h. der Mieter ist dafür verantwortlich dass die Räumlichkeiten für keinen anderen Zweck benutzt werden dürfen, als oben aufgeführt.

Zudem muss der sachgemäße Umgang mit dem Inventar und den Räumlichkeiten gewährleistet sein. Sollte dem Mieter während der Nutzungszeit etwas passieren, ist die Stadt Ettlingen dafür nicht verantwortlich.

Der Verlust des Schlüssels hat zur Folge, dass die Schließanlage komplett kostenpflichtig ausgetauscht werden muss.

§ 6 Anbringen von Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches

(1) Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szeneflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, Studio-, Beleuchtungstechnik oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die weiterführenden Sicherheitsbestimmungen nach VStättVO einzuhalten sowie eine Genehmigung des Kultur- und Sportamt/ Schloss- und Hallenverwaltung einzuholen. Es ist zwingend notwendig schwerentflammbare Materialien zu verwenden und einen entsprechenden Nachweis vorzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht geliefert werden, kann es zur Schließung der Veranstaltung führen.

(2) Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer angebrachte oben genannte Gegenstände sind vom Nutzer bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt Ettlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungsentgelt/ Kautions/ Fälligkeit

(1) Nutzungsentgelte für die Räumlichkeiten sind in einer entsprechenden Entgeltordnung zusammengefasst. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten.

(2) Die Stadt Ettlingen kann als Betreiberin den Abschluss des Nutzungsvertrages von der Zahlung einer Kautions abhängig machen. Die Festsetzung eines angemessenen Kautionsbetrages liegt im Ermessen der Stadt Ettlingen.

Die im Nutzungsvertrag festgelegte Kautions ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung fällig. Sollte diese nicht rechtzeitig überwiesen sein, kann die Stadt Ettlingen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. In den Räumen und auf dem Gelände der städtischen Versammlungsstätten bedarf sie der besonderen Zustimmung der Stadt Ettlingen. Die Stadt Ettlingen ist außerdem berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Nutzer nicht schriftlich widerspricht.

Werbung in und um Ettlingen bedarf ebenso der Genehmigung des Ordnungsamtes bzw. des Kultur- und Sportamtes.

(2) Der Nutzer hält die Stadt Ettlingen unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbes. Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(3) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Nutzer zum Ersatz des Aufwandes zur Beseitigung der Plakate, der der Stadt Ettlingen entstanden ist.

(4) Bei allen Werbemaßnahmen und auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um klar und unmissverständlich kenntlich zu machen, dass nicht die Stadt Ettlingen die Veranstaltung durchführt und ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Stadt Ettlingen.

§ 9 Polizeiverordnung

(1) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Polizeiverordnung der Stadt Ettlingen gegen umweltschädliches Verhalten eingehalten wird. Dies bedeutet u.a.:

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Die Band/Musiker/DJ und letztendlich der/die Veranstalter sind verpflichtet, den durch ihre Musik ausgehenden Dauerschallpegel, gemessen im Veranstaltungsraum unter

80 db (a) zu halten, sowie insgesamt eine angemessene Lautstärke zu wählen, die insbesondere gesundheitliche Schäden von Zuhörern ausschließt.

Ab 22:00 Uhr müssen Fenster und Türen geschlossen und die Musik auf Zimmerlautstärke zurückgenommen werden.

In der Versammlungsstätte besteht ein generelles Rauchverbot. Für nicht öffentliche Veranstaltungen können mit Zustimmung der Vermieterin im Einzelfall Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden (außer im Schloss).

§ 10 Steuern und GEMA

(1) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung ist die Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen und der Anmeldenachweis obliegen dem Nutzer.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers.

§ 11 Herstellung von Ton, Ton- Bild und Bildaufnahmen

Aufnahmen aller Art, die der Übertragung der Veranstaltung (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) dienen, bedürfen neben der Zustimmung beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung der Stadt Ettlingen.

Die Stadt Ettlingen ist berechtigt, die Zustimmung von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

§ 12 Catering/ Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung in den Versammlungsstätten übernimmt grundsätzlich der Nutzer oder ein von ihm entsprechend beauftragter Gastronom. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden hygienischen Vorschriften eingehalten und die notwendigen Genehmigungen zum Ausschank vorliegen.

(2) In der Küche ist es strikt verboten, Gar-Geräte einzusetzen, wenn Sie aus Platzgründen nicht unter die Dampfabzugshaube gestellt werden können (Döner, Grill- oder ähnliche Geräte). Es ist ebenso verboten, mitgeführte, gasbetriebene Geräte zu betreiben.

(3) Sollte für die Veranstaltung ein Caterer beauftragt worden sein, muss diesem vom Nutzer mitgeteilt werden, dass er Schmutzfangmatten vorhält. Der vom Caterer genutzte Bereich muss mit diesen Matten großzügig ausgelegt werden. Zudem darf auf den Parkettböden der städtischen Räumlichkeiten nicht mit Rollcontainern gefahren werden. Sollten durch Nichtbeachtung Schäden entstehen, werden entsprechende Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(4) Die Küchen und Küchengeräte sind gründlich zu reinigen, siehe § 5.

§ 13 Verwendung von offenem Licht, Fackeln und Pyrotechnik

(1) § 113 der VStättVO verbietet das Verwenden der o.g. nicht abschließend aufgezählten Gegenstände in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen.

Abs. 4 des genannten Paragraphen geht soweit, dass diese Gegenstände nicht auf Bühnen, bühnenangeschlossenen Räumen, Szenenflächen verwendet und/oder aufbewahrt werden dürfen. Ausnahmen können für szenische Zwecke gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und die gleiche oder eine ähnlichen szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

Im vorgenannten Falle hat der Nutzer den Nachweis zu führen, dass die zum Einsatz kommenden Geräte, wie oben erwähnt, zugelassen sind (Zulassungs-Nachweis). Darüber hinaus ist eine Feuersicherheitswache der örtlichen Feuerwehr bei der Veranstaltung und bei der Generalprobe, soweit eine solche stattfindet, zwingend notwendig. Die Feuerwehr entscheidet letztendlich, ob und wie der Einsatz der genannten Gerätschaften erfolgen kann.

§ 14 Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsdienst

(1) Feuerwehr und Polizei werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Veranstalter über die Veranstaltung informiert. Der Umfang hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Wird im Nutzungsvertrag die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes vereinbart, so wird dieser, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, durch den Vermieter bestellt. Die Kosten, die durch den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat vollumfänglich der Nutzer zu tragen.

§ 15 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik/ Sachkundige Aufsichtsperson und veranstaltungsbezogene Sicherheitsbestimmungen

(1) Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die über die fest im Saal installierten Einbauten hinausgehen, sind nach Maßgabe des § 39 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Nutzers zu stellen.

(2) Es ist strengstens verboten, in die technischen Anlagen selbst einzugreifen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen bis zur Sperrung der Halle für die Veranstaltung führen können.

(3) Nach DIN 15 -905-5 (Veranstaltungstechnik/-Tontechnik - Teil 5) ist die Veranstalterin/der Mieter verpflichtet, sicherzustellen, dass Besucher der Veranstaltung keine Gehörschädigung erleiden. Gehörschutzmittel (Ohrstöpsel) müssen im Foyer bereitgehalten werden.

§ 16 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Ettlingen für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Ettlingen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wg. Ruhestörung, Versperren von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadt Ettlingen geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzung der Halle erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser haftet in vollem Umfang für alle Personen und Sachschäden. Die Stadt Ettlingen wird von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freigestellt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Pflicht. Mögliche Versicherung ist der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV).

§ 17 Haftung der Betreiberin

(1) Die Stadt Ettlingen haftet für anfängliche Mängel der überlassenen Sachen nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Eine Minderung der Miete wegen Mängel der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Stadt Ettlingen die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

(3) Die Haftung der Stadt Ettlingen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(4) Die Stadt Ettlingen haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadt Ettlingen, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(5) Die Stadt Ettlingen übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit die Stadt Ettlingen keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

(6) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadt Ettlingen.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von sonstigen Schäden verursacht durch einen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen der Stadt Ettlingen.

§ 18 Stornierung der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin storniert, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro fällig. Bei Stornierung innerhalb von 3 Monaten vor dem Veranstaltungstermin wird die Miete sowie bereits bestellte Fremdleistungen zur Zahlung fällig.

§ 19 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt Ettlingen ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen,
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung,
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung,
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen,
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung oder
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wenn eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Anführung von veranstaltungsspezifischen Daten (z.B. falscher Veranstaltungszweck, falsche Veranstaltungszeiten etc.).

(2) Macht die Stadt Ettlingen vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält diese den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Stadt Ettlingen muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

§ 20 Wegfall der Veranstaltung/ Höhere Gewalt

(1) Führt der Nutzer die Veranstaltung aus einem Grund, den die Stadt Ettlingen nicht zu vertreten hat nicht durch, so ist entsprechend dem § 18 (Storno) eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Als Nachweis gilt der Poststempel. Falls kein Poststempel vorhanden ist, gilt der Eingangsvermerk der Stadt Ettlingen.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

(1) Der Stadt Ettlingen und den von ihr beauftragten Personen steht gegenüber dem Nutzer, seinen Besuchern und Dritten in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Veranstalters berücksichtigt.

(2) Den von der Stadt Ettlingen beauftragten Personen ist hierfür jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der angemieteten

Veranstaltungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen haben Sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 22 Abbruch der Veranstaltung

(1) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt Ettlingen vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.

(2) Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Ettlingen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

(1) Nebenabreden und Ergänzungen und nachträgliche Abmachungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort ist Ettlingen und Gerichtsstand ist Ettlingen.

(3) Sollte einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der damit beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.